

GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 129 A/I

RIEDMOOS, WÜRMABACHSTRASSE

DER STADT

UNTERSCHLEISSHEIM

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

BESTANDTEIL DES GRÜNORDNUNGSPLANS SIND: DIE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXT UND DIE GEBIETSPLÄNE MASSSTAB 1 : 1000 MIT DEM JEWEILIGEN ÜBERSICHTSPLAN MASSSTAB 1 : 10000 UND DEN VERFAHRENSVERMERKEN.

PLANDATUM: 13.10.2014

ÄNDERUNGSVERMERKE

.....

PLANVERFASSER:

FÜR DEN PLANENTWURF:

CLAUDIA WEBER-MOLENAAR
Landschaftsarchitektin Stadtplanerin BDLA/SRL
Lochhamer Strasse 75
82166 Gräfelfing
Tel.: 089 - 89839139
Fax: 089 - 89839142
mail@weber-landschaftsarchitektin.de

STADT UNTERSCHLEISSHEIM

UNTERSCHLEISSHEIM, DEN

.....
Claudia Weber-Molenaar
Landschaftsarchitektin Stadtplanerin BDLA/SRL

.....
1. BÜRGERMEISTER



GRÜNORDNUNGSPLAN 129 A / I RIEDMOOS, Würmbachstrasse DER STADT UNTERSCHLEISSHEIM

Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund der §§ 2,9 und 10 des Baugesetzbuchs (BBauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanzV), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung und Ar.23 der Bayerischen Gemeindeverordnung (GO) die Grünordnungsplan zum B-Plan 129 A-1, Riedmoos, Würmbachstrasse.

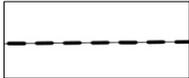
Satzung Fassung vom 13.10.2014

Bestandteile des Grünordnungsplans Nr.: 129 A / I sind:

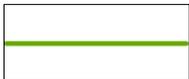
- Teil 1 Die Festsetzungen durch Planzeichen und Text
- Teil 2 Die Gebietspläne 1-2 Maßstab 1 : 1.000 mit dem jeweiligem Übersichtsplan Maßstab 1 : 10000 und den Verfahrensvermerken

A.1 FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1.0 Geltungsbereich

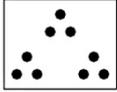
- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs für die Gebietspläne im M 1 : 1000 und den Übersichtsplan M 1 : 10000

2.0 Grün-und Verkehrsflächen

- 2.1  Straßenbegrenzungslinie

- 2.2  Öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegleitgrün
Zufahrten zu den Grundstücken sind im Straßenbegleitgrün zulässig

2.3  Öffentliche Grünflächen

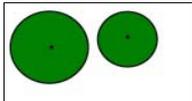
2.4  Parkanlage

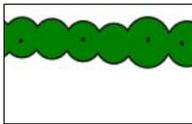
2.5  Private Grünflächen – nicht überbaubare Gartenflächen, die zu begrünen sind, ausgenommen der Flächen, die entsprechend der im B-Plan zugelassenen Abweichungen /Überschreitungen der Baugrenzen überbaut werden können.

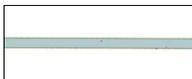
3.0 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,
gemäß § 9 Abs. 1, Nr: 20 BauGB

3.1  Uferschutzstreifen, von Bebauung freizuhalten,
siehe textliche Festsetzungen

4.0 Vorhandene Gehölze
Gemäß § 9 Abs. 1, Nr: 25b BauGB

4.1  Zu erhaltender Baumbestand
übertragen aus der Luftbilddauswertung/ Begehungen

4.2  Zu erhaltendes Feldgehölz

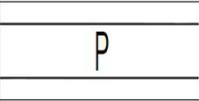
4.3  Zu erhaltender Entwässerungsgraben

5.0 Zu pflanzende Gehölze
gemäß § 9 Abs. 1 Nr: 25b BauGB

5.1  Hecke als Ortsrandeingrünung / Emmissionsschutzpflanzung zur landwirtschaftlichen Nutzung entsprechend A 2.3.2

5.2  Hecke als Randbepflanzung entsprechend A 2.3.2.1. und A 2.3.2.2

6.0 Sonstiges

6.1  Privater Wohnweg

A.2 FESTSETZUNG DURCH TEXT

1.0 Pflanzbindung

1.1 Öffentliche und private Grünflächen

Vorhandene Einzelbäume folgender Baumarten sind – soweit der Stammumfang in 1,00 m Höhe vom Wurzelhals gemessen mehr als 50 cm beträgt – grundsätzlich dauerhaft zu erhalten:

Eichen, Linden, Ahorn, Eschen, Ulmen, Kastanien und Gemeine Kiefer. Sie dürfen nur aus Sicherheitsgründen (Alters-, Befalls- oder Sturmschäden) entfernt werden und sind zu ersetzen. Ersatzpflanzungen sind jeweils auf den Grünflächen vorzunehmen auf denen der zu ersetzende Baum stand.

1.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Wenn vorhandene Einzelbäumen der unter A.2.1.1. genannten Baumarten, - soweit der Stammumfang in 1,00 m Höhe vom Wurzelhals gemessen mehr als 50 cm beträgt – in begründeten Einzelfällen aufgrund einer zulässigen Baumaßnahme entfernt werden müssten, dürfen sie nur über eine von der Gemeinde Unterschleißheim zu erteilende Ausnahmeregelung beseitigt werden und sind zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung ist auf den privaten Grünflächen vorzunehmen.

1.3 Ersatzpflanzungen

Ein Obst - oder Nadelbaum ist durch einen Obstbaum, Mindestgröße und Artenauswahl, gemäß der Vorschlagsliste A.2.5.3 oder durch einen kleinkronigen Laubbaum, Mindestgröße und Artenauswahl gemäß der Pflanzliste A.2.5.2 zu ersetzen.

Ein kleinkroniger Laubbaum mit Stammumfang über 50 cm (gemessen in 1,00 m Höhe vom Wurzelhals) ist durch einen kleinkronigen Laubbaum, Mindestgröße und Artenauswahl gemäß Pflanzliste A.2.5.2 zu ersetzen.

Nadelgehölze, sind als Ersatzpflanzungen nicht zulässig.

Ein großkroniger Laubbaum mit Stammumfang über 50 cm (gemessen in 1,00 m Höhe vom Wurzelhals) ist durch einen großkronigen Laubbaum, Mindestgröße und Artenauswahl gemäß Pflanzliste A.2.5.1 zu ersetzen.

Nadelgehölze, mit Ausnahme der Kiefer - Pinus sylvestris, sind als Ersatzpflanzungen nicht zulässig.

2.0 Öffentliche Grünflächen

2.1 Öffentliche Grünflächen, extensiv

Die öffentliche Grünfläche Zugang am Schwebelbach soll als extensive Freifläche mit einer Uferstrandvegetation der Weichholzaue mit Gehölzen, Krautschicht, Hochstauden- und Wiesensaum entsprechend Anlage 2 und 3 der Satzung angelegt werden. Eine Düngung ist nicht gestattet.

Die Pflege der Fläche: Auslichten im 3-jährigen Turnus, jährliches Freischneiden, jährliche Mahd des Hochstauden- und Wiesensaums. **3.0 Private Grünflächen**

Gemäß § 9 Abs. 1, Nr: 15, 25 BauGB

3.1 Gärten

Die als private Grünflächen ausgewiesenen Flächen dürfen nicht überbaut werden, ausgenommen der Flächen, die entsprechend der im B-Plan zugelassenen Abweichungen /Überschreitungen der Baugrenzen überbaut werden können. Die Flächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.

Je 400 qm erfolgt entweder die Neupflanzung eines großkronigen Baums der Pflanzliste A.2.5.1 oder zwei kleinkronige³ Bäume der Vorschlagsliste A.2.5.2 oder zwei Obstbäume der Pflanzliste A.2.5.3.

3.2 Ortsrandeingrünung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in den neu ausgewiesenen Baubereichen an der Würmbachstraße sowie am Klosterlmoos ist am Übergang zur freien Landschaft entsprechend der zeichnerischen Darstellung im Grünordnungsplan eine feldheckenartig aufgebaute Pflanzung in einer Breite von 6 – 8 m, Mindestgröße und Artenauswahl gemäß der Pflanzlisten A.2.5.1, A.2.5.2 und A.2.5.4, anzulegen.

4.0 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,

gemäß § 9 Abs. 1, Nr: 20 BauGB

4.1 Uferschutzstreifen

Schaffung eines Uferschutzstreifens entlang des Schwebelbachs, Breite ca. 15 m von der Grundstücksgrenze, d.h. ca. 18 – 25 Meter vom Bachmittelpunkt, entfernt.

Der natürliche Uferbewuchs ist zu erhalten und zu fördern.

Neupflanzungen im Bereich des Uferschutzstreifens sind in Absprache mit der Stadt entsprechend den Richtlinien des Arten und Biotop Schutzprogramms des Landkreises München und entsprechend dem exemplarischen Maßnahmenplan, siehe Anlage 2 und 3 der Satzung, im Sinne eines „Uferbausteins“, als extensive Freiflächen mit einer Uferrandvegetation der Weihholzaue mit Gehölzen, Krautschicht, Hochstauden- und Wiesensaum, vorzunehmen. Eine Düngung ist nicht gestattet.

Die Pflege der Flächen: Auslichten im 3-jährigen Turnus, jährliches Freischneiden, jährliche Mahd des Hochstauden- und Wiesensaums.

Die Uferschutzstreifen sind von jeder Bebauung freizuhalten. Die vorhandene Ufersicherung ist, wo es möglich ist, in ein natürliches Ufer zurückzuführen.

Alle baulichen Maßnahmen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

5.0 Gehölzverwendung und Gehölzarten

Bei Neupflanzungen sind die Gehölzarten der folgenden Pflanzlisten oder weitere heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden. Eschen werden wegen des derzeit grassierenden Eschentriebsterbens nicht zu empfohlen.

5.1 Pflanzliste - Großkronige Bäume, I. Wuchsordnung

Hochstamm 4xv StU 18 – 20 cm

Alnus glutinosa	Schwarzerle
Alnus incana	Weißerle
Betula pubescens	Moorbirke
Betula pendula	Sandbirke
Quercus robur	Stieleiche
Ulmus laevis	Flatterulme
Salix alba	Silberweide
Pinus sylvestris	Waldkiefer

5.2 Pflanzliste - Kleinkronige Bäume, II. Wuchsordnung

3xv StU 16 – 18 cm

Prunus padus	Traubenkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche
Salix triandra	Mandelweide

5.3 Pflanzliste – Obstgehölze, standorttypische, alte Sorten

Hochstamm StU 10 – 12 cm

Apfel:

Bohnapfel, Fromms Goldrenette, Gewürzluiken, Graue Französische Renette, Hiberna, Jakob Fischer, Kaiser Wilhelm, Lohrer Rambur, Riesenboiken

Birne:

Fellbacher Weinbirne, Gelbmöstler, Katzenkopf, Poiteau, Salzburger Birne

Pflaume:

Feilnbacher Zwetschge, Hauszwetschge, Schönberger Zwetschge, Wangenheims
Frühzwetschge

Süßkirsche:

Schauenburger, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Starking Hurdi Giant

Sauerkirsche:

Beutelsbacher Rexelle, Koröser Weichsel, Schwäbische Weinweichsel

Nuss:

Juglans regia

5.4 Pflanzliste – Sträucher und Heckenpflanzen

mind. H 100 – 125 cm

Rhamnus frangula	Faulbaum
Salix cinerea	Aschweide
Cornus sanguinea	echter Hartriegel
Crataegus monogyna	Weissdorn
Corylus avellana	Haselnuss
Prunus spinosa	Schlehdorn
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Viburnum opulus	Wasserschneeball
Sambucus nigra	Holunder

5.5 Pflanzliste – Klettergehölze

Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Celastrus orbiculatus	chin. Baumwürger
Parthenocissus tric. Veitchii	selbstklimmender Wilder Wein
Polygonum aubertii	Knöterich
Clematis mont. Rubens	Anemonen – Bergrebe
Rubus fruticosus	Wild-Brombeere
Kletterrose	

6.0 Verkehrsflächen

6.1 Private Wohn-und Erschließungswege

Private Wohn-und Erschließungswege sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.
Erlaubte Beläge sind:

- Beton-oder Granitgroßsteinpflaster mit Rasenfuge in Sand-bzw. Splittbettung
- Rasengittersteine, Rasenziegel
- Schotterrasen oder wassergebundene Decken
- Schotterrasen / wassergebundene Decken mit Fahrspuren aus Betonplatten

7.0 Maßnahmen zum Naturschutz

gemäß § 9 Abs. 1, Nr: 20 BauGB

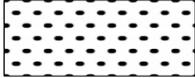
7.1 Bodenaushub

Bei Erdarbeiten anfallender unbelasteter Bodenaushub ist einer Verwertung zuzuführen. Der Abtransport von Oberboden ist zu vermeiden.

Lagerung in Mieten von höchstens einem Meter Höhe, Ansaat der Mieten mit Gräsern und Lupinen bei Lagerung des Mutterbodens länger als ein Jahr.

Unterboden ist getrennt nach Bodenarten zu erfassen und wieder zu verwenden.

B HINWEISE

1.0  Kartiertes Biotop

2.0  Naturdenkmal

3.0 **Baumschutzverordnung**

Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestands im Gebiet der Stadt Unterschleißheim vom 27.9.2013

4.0 **Rodungen und Rückschnitte**

Entsprechend BNatschG 2010 können etwaige Rodungen und Rückschnitte nur außerhalb der Vogelbrutzeit (Sperrfrist: 1-März bis 30. September, §39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatschG) vorgenommen werden. Ggf. ist die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren.

5.0 **Verkehrerschließung**

5.1 Erschließungsstraßen

Der Asphaltbelag der Würmbachstraße, Am Klosterlmoos und der Birkhahnstraße wird entsprechend dem Bestand beibehalten.

6.0 **Oberflächenwasser und Niederschlagswasser**

Oberflächenwasser und auf den Dachflächen anfallendes, nicht verunreinigtes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit vorrangig breitflächig auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern. Dieser Grundsatz geht konform mit den Vorgaben der Niederschlags - Freistellungsverordnung samt zugehöriger Technischer Regeln (TRENGW) sowie mit den Bestimmungen des einschlägigen ATV - Regelwerkes.

Als konkrete Planungshilfe wird auf die Neufassung des ATV – Arbeitsblattes A 138 (11/99) sowie auf das neu erschienene Merkblatt M 153 (Feb. 2000) verwiesen.

Seit Inkrafttreten der Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) zum 01.02.2000 ist die Niederschlagswasserbeseitigung erlaubnisfrei, sofern die Voraussetzungen in der NWFreiV und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten werden.

Die NWFreiV gilt aber ausdrücklich nicht für gewerblich genutzte Grundstücke. Niederschlagswasserversickerungen bedürfen hier einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Es wird empfohlen sich mit dem Landratsamt München, Sachgebiet Wasserrecht, in Verbindung zu setzen.

Bei den örtlichen Grundwasserverhältnissen entsprechen Sickerschächte nicht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen bzw. den Regeln der Technik. Rückhaltmaßnahmen und Sammlung in Form von Regentonnen und/oder Zisternen zur Beregnung der Privatgärten werden begrüßt.

Wenn alle Möglichkeiten der breitflächigen Versickerung ausgeschöpft sind bieten sich Mulden- und Rigolenversickerung an.

7.0 Bauwasser

Für das Bauen im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

8.0 Vorhandener Baumbestand

Der vorhandene Baumbestand ist z.T. aus der Luftbilddauswertung übertragen worden. Der zu erhaltende Baumbestand ist aufgrund von Ungenauigkeiten der Luftbilddauswertung zeichnerisch nicht ausreichend dargestellt. Es gelten immer die Pflanzbindungen A.2.1.0

9.0 Immissionsschutz

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und der im weiteren Umgriff vorhandenen Hofstellen kann es zu negativen, jedoch ortsüblichen Auswirkungen auf das Planungsgebiet durch Lärm- Staub- und Geruchsimmissionen kommen; auch an Sonn- und Feiertagen sowie nachts. Diese sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens hinzunehmen.

10.0 Leitungen der Isar – Amperwerke

Bei Bauvorhaben, die im Bereich der Schutzstreifen von bestehenden Elektro – Leitungen errichtet oder geändert werden sollen, sind gem. § 76 Abs. 1 BayBO die Isar – Amperwerke zu hören.

Ein Plan mit den bestehenden Leitungen kann in der Gemeinde eingesehen werden11.0 Gewässer I. Ordnung

Der Schwebelbach ist ein Gewässer I. Ordnung, Träger der Unterhaltslast ist das Wasserwirtschaftsamt München. Für die Unterhaltsmaßnahmen ist ein mind. 5 m breiter Uferstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante auch von baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Anlagen freizuhalten. Die Zufahrtsmöglichkeit zu diesen Uferstreifen muss gewährleistet sein.

12.0 Gärten

Für die privaten Grünflächen wie Wochenendhausgärten, Hausgärten und Gartenbereiche in den landwirtschaftlichen Betriebsflächen sind im Zuge des Bauantrags ein Baumbestandsplan und ein Freiflächengestaltungsplan zu erstellen.

13.0 Zu erhaltende Bäume

Die als zu erhalten gekennzeichneten Bäume sind während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren) vor Beschädigungen zu schützen.

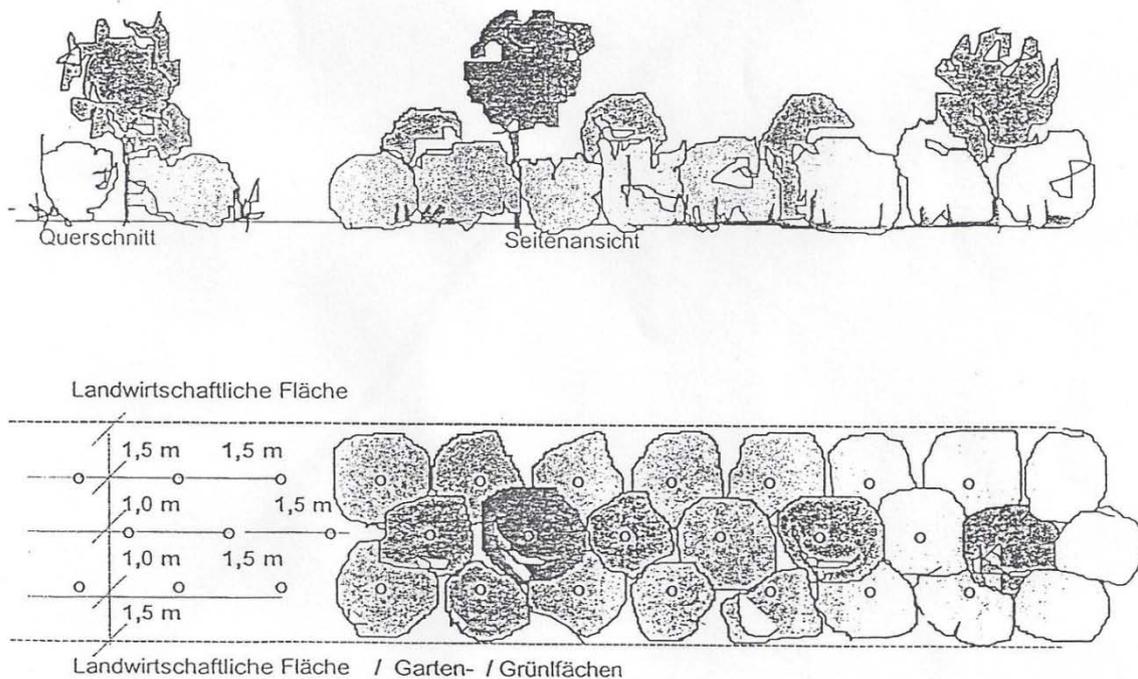
Anlage 1

Pflanzungen für die landschaftsgerechte Einbindung von Bauvorhaben im Außenbereich oder am Ortsrand

Aufbau der Pflanzung

Ziel ist die Pflanzung einer gestuft aufgebauten Feldhecke aus standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern. Sie soll sich zu ca. 10 % aus Bäumen I. Ordnung, ca. 20 % Bäumen II. Ordnung und 70 % Sträuchern zusammensetzen. Auf eine Heckenlänge von 20 m sollten ca. 3 Bäume I. Ordnung gepflanzt werden. Zu verwenden sind Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation

Pflanzschema und schematischer Aufbau der Hecke



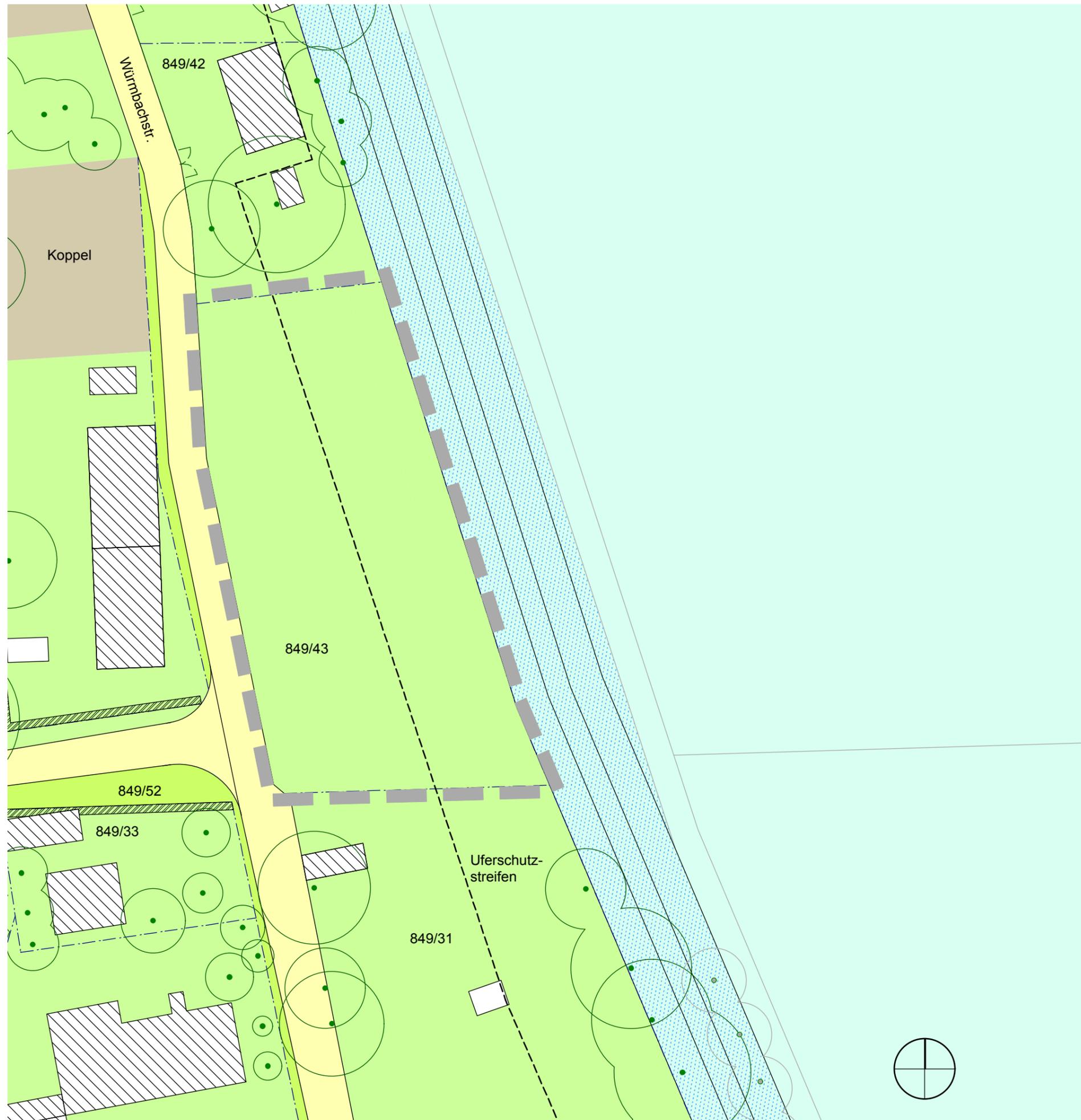
Pflanzschema – Untere Naturschutzbehörde LRA München

Entwicklung der öffentlichen Grünfläche
des Grünordnungsplans zum B-Plan 129 A/1
der Stadt Unterschleißheim
im Sinne eines "Uferbausteins"

Bestand

-  Umgriff öffentliche Grünfläche
-  Garten, Rasen, Zierpflanzungen,
intensiv genutztes Grünland
-  Biotop Nr. X7735-84
(bachbegleitendes Gehölz)
-  Baum, Bestand

Flur-Nr. 849/43

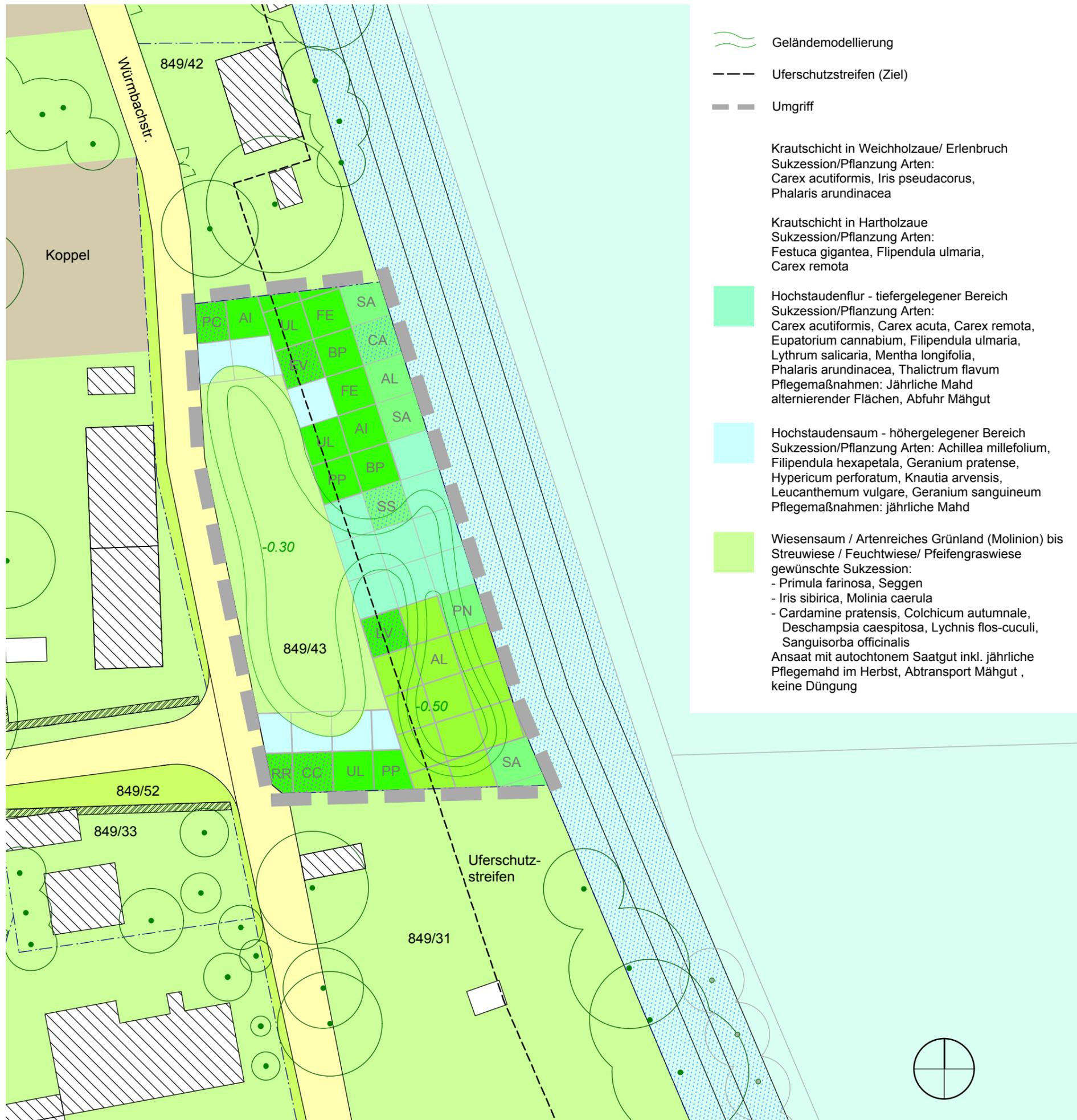


M 1:500

Claudia Weber-Molenaar
Landschaftsarchitektin
Stadtplanerin BDLA SRL
Lochhamer Straße 75
82166 Gräfelfing
Telefon 089/89839139
Telefax 089/89839142
mail@weber-landschaftsarchitektin.de

13.10.2014

Entwicklung der öffentlichen Grünfläche
des Grünordnungsplans zum B-Plan 129 A/1
der Stadt Unterschleißheim
im Sinne eines "Uferbausteins"



- Geländemodellierung
- Uferschutzstreifen (Ziel)
- Umgriff

Krautschicht in Weichholzaue/ Erlenbruch
Sukzession/Pflanzung Arten:
Carex acutiformis, Iris pseudacorus,
Phalaris arundinacea

Krautschicht in Hartholzaue
Sukzession/Pflanzung Arten:
Festuca gigantea, Filipendula ulmaria,
Carex remota

Hochstaudenflur - tiefergelegener Bereich
Sukzession/Pflanzung Arten:
Carex acutiformis, Carex acuta, Carex remota,
Eupatorium cannabinum, Filipendula ulmaria,
Lythrum salicaria, Mentha longifolia,
Phalaris arundinacea, Thalictrum flavum
Pfleßmaßnahmen: Jährliche Mahd
alternierender Flächen, Abfuhr Mähgut

Hochstaudensaum - höhergelegener Bereich
Sukzession/Pflanzung Arten: Achillea millefolium,
Filipendula hexapetala, Geranium pratense,
Hypericum perforatum, Knautia arvensis,
Leucanthemum vulgare, Geranium sanguineum
Pfleßmaßnahmen: jährliche Mahd

Wiesensaum / Artenreiches Grünland (Molinion) bis
Streuwiese / Feuchtwiese/ Pfeifengraswiese
gewünschte Sukzession:
- Primula farinosa, Seggen
- Iris sibirica, Molinia caerulea
- Cardamine pratensis, Colchicum autumnale,
Deschampsia caespitosa, Lychnis flos-cuculi,
Sanguisorba officinalis
Ansaat mit autochtonem Saatgut inkl. jährliche
Pfleßmahd im Herbst, Abtransport Mähgut,
keine Düngung

Maßnahmenplan

Silberweiden-Auwald - Weichholzaue
jeweils 25 St. Forstware, Pflanzabstand 1 m;
Pfleßmaßnahmen: Auslichten im 3-jährigen
Turnus, jeweils 1/3; jährliches Freischneiden
bis Bestandsschluss
Baumschicht
AL Alnus glutinosa
SA Salix alba
PN Populus nigra

Strauchmantel der Weichholzaue
jeweils 25 St., 2xv oB, Pflanzabstand 1 m;
Pfleßmaßnahmen: Jährliches Freischneiden
bis Bestandsschluss
CC Cornus alba, Cornus sanguinea
CA Corylus avellana
SS Salix cinerea, Salix purpurea

Erlen-Eschen-Auwald - Hartholzaue
jeweils 25 St. Forstware, Pflanzabstand 1 m;
Pfleßmaßnahmen: Auslichten im 3-jährigen
Turnus, jeweils 1/3; jährliches Freischneiden
bis Bestandsschluss
Baumschicht:
AL Alnus glutinosa PP Prunus padus
AI Alnus incana UL Ulmus laevis
BE Betula pendula SA Salix alba
FE Fraxinus excelsior

Strauchmantel des Erlen Eschen Auwalds
jeweils 25 St., 2xv oB, Pflanzabstand 1 m;
Pfleßmaßnahmen: Jährliches Freischneiden
bis Bestandsschluss
CC Crataegus monogyna; Cornus sanguinea
EV Euonymus europaeus, Viburnum lantana
PC Prunus spinosa, Corylus avellana
RR Rosa canina, Rhamnus cathartica
LV Lonicera xylosteum, Viburnum opulus
SN Sambucus nigra

Schwarzerlenbruch
jeweils 25 St. Forstware, Pflanzabstand 1 m;
Pfleßmaßnahmen: Auslichten im 3-jährigen
Turnus, jeweils 1/3; jährliches Freischneiden
bis Bestandsschluss
AL Alnus glutinosa

M 1:500

Claudia Weber-Molenaar
Landschaftsarchitektin
Stadtplanerin BDLA /SRL
Lochhamer Straße 75
82166 Gräfelfing
Telefon 089/89839139
Telefax 089/89839142
mail@weber-landschaftsarchitektin.de